



TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmärkische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

1732
OCT

Daß die

Simmerleute

End

60

Käurer,

wann sie von der Arbeit gehen,

Kein Volk

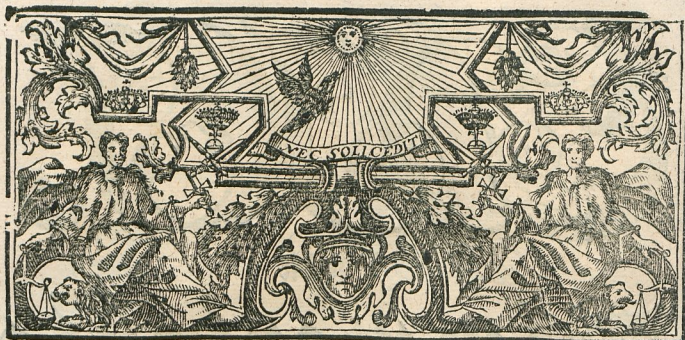
mit sich nach Hause nehmen sollen.

Sub Dato Berlin / den 22^{ten} Octobris 1732.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Müdiger.

60.



Simmach Se.
Königl. Maje-

stät in Preussen zc. Unser aller-
gnädigster Herr, seithero wahrgenommen,
daß zum größten Nachtheil der Anbau-
den die Simmerleute und Maurer sich mit
ihrem gewöhnlichen Tagelohn nicht be-
quügen lassen, sondern die Simmerleute sowohl
die Späne, so sie von dem zu verarbeitenden
Holze abhauen, als auch ganze Stücke ab-
gesägetes oder gespaltenes Holz, ingleichen
die Maurer auch Rüst-Holz und Rüst-
Bret-

Bretter, so oft sie von der Arbeit gehen, weg-
tragen, welches Volk hernach von ihnen in
engen Verhältnissen mehrentheils bis zum
Winter verwahret, und dadurch zu Feuers-
Gefahr Gelegenheit gegeben wird; Höchst-
gedachte Sr. Königl. Majestät aber sol-
chem bishero eingeschlichenen Mißbrauch
wegen des Volk-wegtragens gänzlich ab-
gestellt wissen wollen: Als befehlen und
verordnen Höchst-Dieselbe hierdurch und
kraft dieses, daß sich weder die Zimmerleute
noch Maurer unterstehen sollen, weder die
Späne sich zuzueignen, noch einiges Volk,
wann sie von der Arbeit gehen, nach Hau-
se mitzunehmen; es wäre dann, daß ihnen
von dem Bau-Herrn aus gutem Willen
etwas zugestanden würde, auf welchem Fall
das Volk doch so gesetzt, und an solchen
Ortern verwahret werden muß, daß davon
keine Feuers-Gefahr zu besorgen; wie
dann ins besondere die Magistrate in den
Städ-

Städten durch diejenigen, so die Steuer=Vi-
sitationes thun müssen, darauf wohl acht
zu geben haben.

Seine Königl. Majestät befehlen auch
Dero Churmärckischen Krieges- und Do-
mainen=Sammer, Commissariis lo-
corum und Magistraten hiermit in
Gnaden, hierüber mit allem Nachdruck zu
halten, und diejenigen, so darwieder handeln,
zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Ihrkündlich unter Seiner Königl.
Majestät höchst eigenhändigen Inter-
schrift, und beygedrucktem Königl. Insiegel.
Begeben zu Berlin, den 22. Octobr. 1732.

Hr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, J. v. Görne, A. D. v. Dierck, J. M. v. Diebahn, J. W. v. Happe.

823 745 (A)

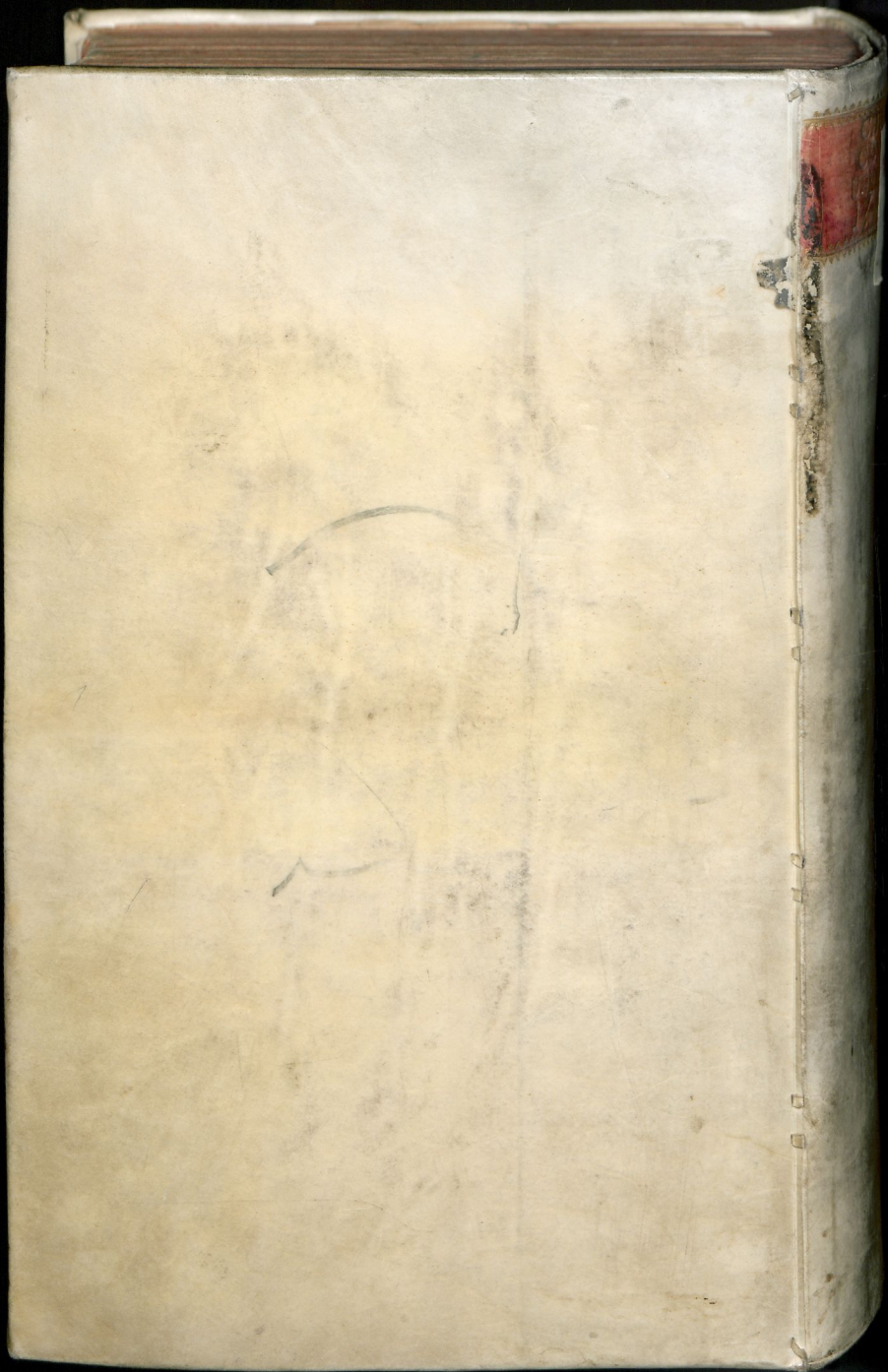


~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften
Retros

Witz 1018





1732

WIT

Daß die

Wimmerleute

Und

60

Säurer,

von der Arbeit gehen,

Kein Holz

nach Hause nehmen sollen.

Berlin / den 22^{ten} Octobris 1732.

B E R L I N,

dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Mübiger.

60.

